

§ 11a – Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
 - a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent
 - b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig
2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

Paragrah: § 11a SGB II / Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 11.05.2011:

Die internen Arbeitshinweise zu § 11a wurden aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften zur Einkommensanrechnung durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24 März 2011 neu erstellt:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die grundsätzlichen Regelungen in der neuen Regelung des § 11 zusammengefasst. Hier wurden auch Regelungen aus der Alg II-VO mit aufgenommen, die dort gestrichen wurden. Anrechenfreie Einkommensarten und Absetzbeträge wurden abgetrennt und in den §§ 11a und 11b separat aufgeführt.

-Der neue § 11a regelt, unter welchen Voraussetzungen Einnahmen in Geld oder Geldeswert ausnahmsweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Die in Abs. 1 genannten Einnahmen entsprechen den in § 11 Abs. 1 a.F. geregelten Einnahmen.

Mit der Neuregelung in Abs. 3 wird klargestellt, dass Einnahmen nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht werden und die erbrachten Leistungen ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind. Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

In Abs. 4 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 3 a.F. für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ebenso wie im SGB XII geregelt, dass nicht der Zweck der Zuwendung, sondern deren Auswirkung auf den Lebensunterhalt für die Berücksichtigung maß-

geblich ist. Zu berücksichtigen ist demnach im Rahmen der Gerechtfertigungsprüfung Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendungen.

Abs. 5 übernimmt die Anrechnungsfreiheit von Zuwendungen, die eine anderer erbringt, ohne eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, aus § 84 Abs. 2 SGB XII in modifizierter Form.

Abs. 6 schränkt die in § 11 Abs. 1 S. 2 geregelte Berücksichtigung von Darlehen aus grundsätzlichen Erwägungen ein

Inhalt:

- 1. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen (Absatz 1)**
- 2. Entschädigung gem. § 253 BGB (Absatz 2)**
- 3. Zweckbestimmte Einnahmen (Absatz 3)**
 - 3.1 Sonderregelung Pflegegeld nach dem SGB VIII**
 - 3.1.1 Vollzeitpflege**
 - 3.1.2 Tagespflege**
- 4. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (Absatz 4)**
- 5. Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung (Absatz 5)**
- 6. Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen**
 - 6.1 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Alg II-V**
 - 6.2 Einkommen aus „Ferienjobs“**
 - 6.3 sonstige Hinweise**

Anlage 1: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - ABL**1. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen - § 11a Absatz 1**

Nach § 11a sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Rz. (11a.1)
Leistungen nach dem SGB II

Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz – BVG wird nicht angerechnet. Auch bei den Hinterbliebenen (Witwen, Waisen) und Eltern wird die Grundrente nicht angerechnet. Zur Höhe der jährlich angepassten Grundrenten siehe Anlage 1.

Rz. (11a.2)
Grundrenten

Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, z. B. für:

- Kriegsgefangenschaftsopfer (§ 3 Gesetz über Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen - UBG),
- Wehrdienststopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz),
- Grenzdienststopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz - BGSG),
- Zivildienststopfer (§ 50 Zivildienstgesetz - ZDG),
- Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung von Gewalttaten - OEG),
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz - HHG),

- Impfgeschädigte (§ 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

Privilegiert sind auch:

- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens,
- dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 BErzGG)
- monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Abs. 1 Anti-D-Hilfegesetz),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und –leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (s. §§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280, 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz),
- soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz),
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII,
- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan) gem. § 18 Abs. 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStiftG).
- Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 StipG).

Rz. (11a.3)
Leistungen nach
anderen Gesetzen

2. Entschädigung gem. § 253 BGB - § 11a Absatz 2

Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere Schmerzensgeld nach § 253 (soweit kein Vermögen), das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

Rz. (11a.4)
Entschädigung
gem. § 253 BGB

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,
- Zinseinnahmen aus kapitalisierten Schadensausgleichsleistungen,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“.

3. Zweckbestimmte Einnahmen - § 11a Absatz 3

Leistungen, die aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich für einen an-

Rz. (11a.5)
Gleicher Zweck

deren Zweck als die Leistungen nach dem SGB II bestimmt sind.

Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

Die steuerrechtliche Bewertung einer „zweckbestimmten“ Einnahme ist unerheblich. So gehören z. B. steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Soweit diese zweckbestimmt sind, weil damit zum Beispiel Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgedeckt werden sollen, rechtfertigt dies nicht eine ungeminderte Zahlung von Arbeitslosengeld II. Vielmehr sind erhöhte Aufwendungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Abzug zu bringen.

Zu zweckbestimmten Einnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen, zählen z. B.:

Rz. (11a.6)
Andere zweckbestimmte Einnahmen

- Arbeitnehmersparzulage,
- die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten vermögenswirksamen Leistungen
- Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Ausbildungsgeld nach § 107 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,
- Blindenführhundeleistungen,
- Elternrente (§ 49 BVG),
- Entschädigung für Blutspender,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwands-Wintergeld nach § 175a Abs. 3 SGB III,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen §§ 53 ff SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UDSSR,
- Wohnungsbauprämie,
- Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag,
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte.

Nicht zweckbestimmt sind:

- Übergangsgebühren nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),

- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,
- Gründungszuschuss gem. §§ 57 f. SGB III,
- Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr,
- Zuschuss-Wintergeld nach § 175a Abs. 2 SGB III.

Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei. Auch das Gehörlosengeld bleibt als zweckgebundene Einnahme anrechnungsfrei.

Rz. (11a.7)
Blindengeld/
Gehörlosengeld

Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist ebenso unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

Rz. (11a.8)
Pflegegeld aus der
Unfallversicherung

Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Abg) sind grundsätzlich zwar als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht für die Fahrkosten und die sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen, die nach den §§ 67 bis 69 SGB III erstattet werden; dieser Anteil ist als zweckbestimmt anzusehen.

Rz. (11a.9)
Leistungen der
Ausbildungsförderung

Unabhängig von der individuell zustehenden BAföG-Förderleistung (z. B. 216 EUR Schüler-BAföG) ist als Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrkosten immer ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des für die jeweilige Art der Ausbildung maßgebenden **bedarfsdeckenden** Förderungssatzes nach dem BAföG - Bedarf für Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen inklusive Wohnpauschale - als zweckbestimmte Einnahme nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Es ergeben sich folgende Beträge:

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG in EUR	20% Absetzbetrag in EUR
<u>§ 12 BAföG</u>	Abs. 2	
Schüler	Nr. 1 465,00	93,00
	Nr. 2 543,00	108,60

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG in EUR			20% Absetzbetrag in EUR
	Abs. 1	Abs. 2	Summe	
<u>§ 13 BAföG</u>				
Studierende	Nr. 1 348,00	Nr. 2 224,00	572,00	114,40
	Nr. 2 373,00	Nr. 2 224,00	597,00	119,40

Beispiel 1:

Ein minderjähriger Schüler erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG

in Höhe von 216 Euro. Es entstehen Fahrkosten in Höhe von 30 Euro monatlich. Ergebnis: Es werden 93 Euro als zweckbestimmter Anteil vom Einkommen abgesetzt (20% von 465 Euro.)

Werden für Fahrkosten und Ausbildungsmaterial insgesamt höhere Kosten nachgewiesen, können die Kosten zusätzlich geltend gemacht werden, soweit sie die 20%-Pauschale übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V).

Beispiel 2:

Ein minderjähriger Schüler erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 391 Euro. Es entstehen Fahrkosten in Höhe von 110 Euro monatlich. Ergebnis: Es werden 110 Euro als zweckbestimmter Anteil vom Einkommen abgesetzt.

Von dem nicht privilegierten Anteil des BAföG sind außerdem die 30-Euro-Pauschale und ggf. Kosten für eine Kfz-Haftpflicht abzusetzen. Schulgeld, das bei Besuch einer privaten Schule zu entrichten ist, kann nicht abgesetzt werden.

Wurde bereits der Grundfreibetrag in Höhe von 100 EUR nach § 11b Absatz 2 Satz 1 von der Ausbildungsvergütung abgesetzt, sind Fahrkosten und Kosten für Ausbildungsmaterial nur für den 100 EUR übersteigenden Teil zu berücksichtigen.

Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG wird als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet.

Rz. (11a.10)
Kinderbetreuungszuschlag § 14 BAföG

Wird ein Bildungskredit im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt, ist zu prüfen, welchem Zweck dieser dient. Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden.

Rz. (11a.11)
Bildungskredit

Der Bildungskredit ist bei der darlehensempfangenden Person als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit er dem Lebensunterhalt dient und nicht als zweckbestimmte Einnahme privilegiert ist.

Werden neben dem Bildungskredit BAföG-Förderleistungen bezogen, ist der Bildungskredit vollumfänglich als zweckbestimmte Einnahme privilegiert (vgl. § 1 der Förderbestimmungen des Bildungskreditprogramms). Außerdem wird eine Berücksichtigung bereits deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Auszubildende vom Ausschluss des § 7 Abs. 5 betroffen ist. Im Übrigen wäre die Anwendung des § 11a Abs. 3 einzelfallbezogen zu prüfen.

Soweit ein BAföG-Anspruch nicht (mehr) besteht, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Leistungen für den Lebensunterhalt verwendet werden.

Aufwandsentschädigungen sind – auch wenn sie steuerfrei geleistet werden – nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die erbrachten Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich

Rz. (11a.12)
Aufwandsentschädigungen

einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind (Beispiel: pauschale Fahrkostenentschädigung für kommunale Mandatsträger, bestimmt in einer Satzung). Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

Eine Gerechtfertigungsprüfung ist in Bezug auf Leistungen, die auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts gewährt werden, nicht mehr anzustellen. Vielmehr ist eine umfassende Prüfung des Einkommenssachverhaltes erforderlich. Die ausdrückliche Zweckbestimmung und die Tatsache, ob die Zahlung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird, ist durch das Jobcenter zu überprüfen.

Eine steuerliche Privilegierung allein stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar.

Es erfolgt eine Anrechnung der gesamten Leistung unter Absetzung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen.

3.1 Sonderregelung Pflegegeld nach dem SGB VIII

Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

Rz. (11a.13)
Aufwendungsersatz

3.1.1 Vollzeitpflege

Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar. Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, ist hingegen anzurechnen.

Rz. (11a.14)
Anrechnung des Erziehungsbeitrag

Pflegegeld für den erzieherischen Aufwand und Kindergeld sind wie folgt anzurechnen:

Rz. (11a.15)
Anrechnungsbeträge
Pflegekinder

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 2. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 3. Pflegekind | 75 Prozent |
| 4. und weitere Pflegekinder | vollständig |

Die Höhe des Pflegegeldes variiert je nach Betreuungsaufwand. Die Anrechnung des Pflegegeldes richtet sich nach dem Datum des Betreuungsvertrages; d. h. das Pflegegeld für die zwei sich am längsten im Haushalt befindenden Pflegekinder bleibt – unabhängig von seiner Höhe und dem Betreuungsaufwand – nach § 11a Absatz 3 Nr. 1 anrechnungsfrei.

Rz. (11a.16)
Rangfolgenbestimmung

Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt.

Rz. (11a.17)
Kindergeld für
Pflegekinder

Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte (für ältestes Kind der Pflegefamilie) bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht be-

rücksichtigt wurde.

1. Pflegekind	92,- €-sofern ältestes Kind der Pflegefamilie
2. Pflegekind	138,- €
3. Pflegekind	144,- €
4. und weitere Pflegekinder	159,- €

Beispiel (nur Kindergeldanrechnung):

Familie mit einem eigenem und drei Pflegekindern

Das Kindergeld beträgt insgesamt 763,- € (2 x 184,- € + 190,- € + 205,- €).

Folgende Beträge sind als Kindergeld bei den Pflegeeltern anzurechnen:

für das 1. (älteste) Pflegekind 92,- € (184,- €- 92,- €)

für das 2. Pflegekind 138,- € (184,- €- 46,- €)

für das 3. Pflegekind 144,- € (190,- €- 46,- €)

für das eigene (jüngste) Kind 0,- €

3.1.2 Tagespflege

Die Leistungen, die nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflege erbracht werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen. Es handelt sich in der Regel um Einnahmen aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 3 Alg II-V.

Rz. (11a.18)
Tagespflege

Auf Grund der Übergangsregelung gem. § 77 Absatz 2 ist **bis zum 31.12.2011** das Pflegegeld bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) entsprechend der Rz. (11a.15) anzurechnen.

Rz. (11a.19)
Übergangsregelung

Dies ist insbesondere auch bei Bewilligungszeiträumen zu beachten, die über den Jahreswechsel 2011/12 laufen.

4. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege - § 11a Absatz 4

Träger der Wohlfahrtspflege sind insbesondere:

- Arbeiterwohlfahrt,
- Caritas,
- Diakonisches Werk
- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Malteser Hilfsdienst,
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Personen oder Stellen, die freie Wohlfahrtspflege betreiben, z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke.

Rz. (11a.20)
Träger der freien
Wohlfahrtspflege

Bei Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ist nicht der Zweck der Zuwendung, sondern deren Auswirkung auf den Lebensunterhalt für die Berücksichtigung maßgeblich. Soweit Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung der Leistung nicht dazu führen, dass Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigkeitsprüfung- ½ Regelbedarf), sind diese nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Soweit nicht im Einzelfall andere Erkenntnisse offensichtlich sind, ist hiervon bei Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege auszugehen.

Rz. (11a.21)
Zuwendungen freier
Wohlfahrtspflege

Dies gilt insbesondere Lebensmittelspenden der "Tafeln" oder Möbelspenden in geringwertigem Umfang.

5. Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung

Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die leistungsberechtigte Person

Rz. (11a.22)
Zuwendungen Dritter

entweder

grob unbillig wäre

oder

sie die Lage der Empfängerin oder des Empfängers nicht so günstig beeinflussen würden, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht gerechtfertigt wären.

Dies sind z. B.:

- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung)
- Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbesondere in der Vorweihnachtszeit)
- Begrüßungsgelder für Neugeborene

Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6.

Rz. (11a.23)
Obergrenze

Anrechnungsfrei sind in der Regel auch Zuwendungen Dritter, die an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld geknüpft sind, wie z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln u. ä.

Rz. (11a.24)
An den Alg II-Bezug geknüpfte Zuwendungen

Von einer nur geringfügigen Lageverbesserung durch eine Zuwendung, bei der ungekürzte Leistungen weiter gerechtfertigt sind, kann insbesondere bei Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder ausgegangen werden, die die bei Volljährigen geltende Versicherungspauschale (30 EUR monatlich) nicht übersteigt.

Beispiel:

Die Großmutter eines leistungsberechtigten Kindes zahlt diesem ein monatliches Taschengeld von 20 EUR.

6. Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen

6.1 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Alg II-V

Nicht berücksichtigt werden:

- Einnahmen, wenn sie für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft 10 € innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen (z. B. Erträge, Zinsen, die nur einmal fällig werden und die Bagatellgrenze nicht überschreiten). Die Bagatellgrenze führt dazu, dass einzelne Einnahmen für sich betrachtet anrechnungsfrei bleiben, wenn sie 10 € monatlich nicht übersteigen; dies

Rz. (11a.25)
Bagatellgrenze

gilt auch für laufende Einnahmen. Es spielt keine Rolle, wenn neben der geringen Einnahme zusätzliche Einkünfte bezogen werden.
Mit der Privilegierung der geringen Einnahmen soll Verwaltungsaufwand vermieden werden.

- Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung.
- Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sichergestellt wird.
- Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Abs. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI).
- Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Abs.4 SGB V.

Rz. (11a.26)
Pflege

Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen. Angehörige sind Ehepartner, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter sowie Geschwister des Ehepartners und Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder.

Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z. B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbes. bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn.

- Auslandsverwendungszuschlag (§ 8f Wehrsoldgesetz) und Leistungszuschlag (§ 8 Wehrsoldgesetz) bei Soldaten (Reservisten).
- Die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen.

Rz. (11a.27)
Soldaten

Rz. (11a.28)
Nato-Abkommen

- Die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Alg II-V). Dies gilt auch für die Kinderzulage zur Eigenheimzulage, das sogenannte Baukindergeld.

Rz. (11a.29)
Eigenheimzulage

Unter Finanzierung ist die bestimmungsgemäße Errichtung des Hauses bzw. der Eigentumswohnung zu verstehen. Dies kann die Verwendung der Eigenheimzulage für Zins-/Tilgungsleistungen oder auch der Erwerb von Baumaterialien und Handwerkerdienstleistungen zur Errichtung der Immobilie in Eigenleistung sein.

Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Eigenheimzulage tatsächlich zur Finanzierung der Immobilie verwendet wurde, z. B. Finanzierungsvereinbarung, Überweisungsbelege, Quittungen, Handwerkerrechnungen oder Rechnungen über Baumaterialien.

- Kindergeld für Kinder der leistungsberechtigten Person, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt der leistungsberechtigten Person lebende Kind weitergeleitet wird.

Rz. (11a.30)
Kindergeld für nicht im Haushalt lebende Kinder

- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von Sozialgeldberechtigten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie 100 EUR monatlich nicht übersteigen.

Rz. (11a.31)
Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen bei Sozialgeld

- Fahrkosten zur Ausbildung oder Kosten für Ausbildungsmaterial soweit diese nachweislich den absetzbaren Betrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 übersteigen.
siehe Hinweise zu § 11b Rz. (11b.40)

Rz. (11a.32)
Ausbildungsmehraufwand
- Verpflegung, die außerhalb einer Tätigkeit, Selbständigkeit oder des Wehr- bzw. Ersatzdienstes bereitgestellt wird.

Rz. (11a.33)
Verpflegung
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie 3.100 EUR nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-V).

Rz. (11a.34)
Geldgeschenke anl. religiöser Feste und Jugendweihe
- 60 € des Taschengeldes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, das eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) erhält.

Rz. (11a.35)
Taschengeld Jugendfreiwilligendienst

6.2 Einkommen aus „Ferienjobs“

Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind nach § 1 Abs. 4 Alg II-VO besonders privilegiert. Damit soll die Motivation hilfebedürftiger Schülerinnen und Schüler gefördert werden, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen.

Rz. (11a.36)
Schülerinnen und Schüler

Privilegiert sind nur Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Einnahmen sind privilegiert, wenn sie aus einer Beschäftigung in den Schulferien resultieren. Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob die Einnahmen während der Schulferien zugeflossen sind oder nicht.

Rz. (11a.37)
Beschäftigung in den Ferien

Schulferien bezeichnen die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten. Die Privilegierung erstreckt sich demnach nicht auf Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien. Schulferien liegen auch vor, wenn nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird.

Rz. (11a.38)
Schulferien

Die Beschäftigung ist nur bis zu einer Dauer von vier Wochen je Kalenderjahr privilegiert. Mitgezählt werden nur solche Ferienbeschäftigungen, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ausgeübt worden sind. Nicht mitgezählt werden Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich unter dem Grundfreibetrag von 100 Euro monatlich (§ 11b Abs. 2 Satz 1) liegt („Taschengeldjob“).

Rz. (11a.39)
Vierwochengrenze

Die Prüfung, ob die in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten die Vierwochengrenze überschreiten, erfolgt in chronologischer Reihenfolge.

Beispiel:

Ein Schüler übt seit 1. Februar eine laufende Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoentgelt von 200 Euro monatlich aus. In den am 8. Oktober beginnenden Herbstferien nimmt er zusätzlich eine zweiwöchige Ferienbeschäftigung auf. Die Einnahmen aus der Beschäftigung während der Herbstferien sind nicht privilegiert, weil der vierwöchige Zeitraum bereits durch die vierwöchige Freistellung der 200-Euro-Beschäftigung während der Oster-

Pfingst- und Sommerferien verbraucht wurde.

Die Privilegierung führt dazu, dass die Bruttoeinnahme (§ 2 Abs. 1 Alg II-V) bis zu 1.200 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Der übersteigende Anteil des Einkommens unterliegt dann den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen. In diesem Fall sind die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Steuern, SV-Beiträge), die auf den privilegierten Betrag entfallen, durch eine fiktive Nettolohnberechnung (z. B. Internet) zu ermitteln. Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt ist sodann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.

Rz. (11a.40)
Differenzberechnung

Bleibt eine Ferienbeschäftigung insgesamt zwar unter 1.200 EUR brutto, wird aber für länger als vier Wochen ausgeübt, ist zu ermitteln, welcher Teil des Bruttoeinkommens auf die ersten vier Wochen entfällt. Für den privilegierten Teil des Einkommens ist ebenfalls eine fiktive Nettolohnberechnung durchzuführen.

6.3 Sonstige Hinweise

Wird Wohnraum und Heizung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, handelt es sich hierbei nicht um Einkommen in Geldeswert. Es besteht jedoch kein Bedarf an Kosten für Unterkunft und Heizung.

Rz. (11a.41)
Unentgeltliche Wohnräume

Gem. § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen grundsätzlich bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt.

Rz. (11a.42)
Grds. keine Privilegierung des Elterngeldes

Bei dem Landeserziehungsgeld handelt es sich nicht um eine mit dem Bundeselterngeld vergleichbare Leistung, es ist vielmehr mit dem früheren Bundeserziehungsgeld vergleichbar. Für diese Leistungen ist nach § 27 Absatz 4 BEEG die Vorschrift des § 8 Absatz 1 BErzGG weiter anzuwenden. Dementsprechend bleibt das Landeserziehungsgeld bei den Leistungen nach dem SGB II anrechnungsfrei.

Rz. (11a.43)
Landeserziehungsgeld

Das sogenannte „Meister-BAföG“ wird nach den Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gezahlt. Es setzt sich aus einem Maßnahme- und einem Unterhaltsbeitrag zusammen. Der Maßnahmebeitrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird in voller Höhe, der Unterhaltsbeitrag teilweise als Darlehen gezahlt. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung erhalten.

Rz. (11a.44)
„Meister-BAföG“

Der Maßnahmebeitrag und der Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung sind zweckbestimmt. Die Zahlung von Arbeitslosengeld II ist daneben gerechtfertigt; eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet nach § 11a Absatz 3 aus.

Bezüglich der Anrechnung des Unterhaltsbeitrag siehe Hinweise zu § 11 Rz. (11.64).

Die Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit die Erstattung aus Zahlungen resultiert, die während des Bezuges von Arbeitslosengeld II aus den Leistungen

Rz. (11a.45)
Erstattung Energiekostenvorauszahlung

zur Deckung des Regelbedarfs bestritten wurde.

Beispiel:

Im Kalenderjahr 2010 wurde ganzjährig Arbeitslosengeld II bezogen. Der Leistungsberechtigte hat an sein Energieversorgungsunternehmen monatlich 30 € aus seinem Regelbedarf gezahlt. Die Abrechnung im Februar 2011 ergibt, dass nur monatlich 20 € zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung von 120 € darf nicht angerechnet werden.

Verpflegung, die während eines stationären Aufenthaltes, z. B. im Krankenhaus oder in einer JVA, bzw. im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist nicht auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II anzurechnen (§ 1 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 4 Alg II-V).

Rz. (11a.46)
Verpflegung bei stationärem Aufenthalt oder in einer Haushaltsgemeinschaft

Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen (vgl. § 53 Absatz 2 SGB V) in Form von Beitragsrückerstattungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (keine Inanspruchnahme von Leistungen) und sind nicht anzurechnen, sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 1.

Rz. (11a.47)
KV-Prämien

Gleiches gilt auch für Bonuszahlungen nach § 65a SGB V, die von den Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten der Versicherten, z. B. der regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, gewährt werden können.

Siehe auch Hinweise zu § 11 Rz. (11.77)

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

1a.	Grundrenten (§ 31 Abs. 1 BVG)				
MdE In %	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
30	118,- €	119,- €	120,- €	123,- €	124 €
40	161,- €	162,- €	164,- €	168,- €	170 €
50	218,- €	219,- €	221,- €	226,- €	228 €
60	275,- €	276,- €	279,- €	286,- €	289 €
70	381,- €	383,- €	387,- €	396,- €	400 €
80	461,- €	463,- €	468,- €	479,- €	484 €
90	553,- €	556,- €	562,- €	576,- €	582 €
EU	621,- €	624,- €	631,- €	646,- €	652 €

1b.	Alterszulage (65 Jahre)				
MdE In %	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
50 / 60	24,- €	24,- €	24,- €	25,- €	25 €
70 / 80	30,- €	30,- €	30,- €	31,- €	31 €
90 / EU	37,- €	37,- €	37,- €	38,- €	38 €

2.	Schwerstbeschäftigtenzulage (§ 31 Abs. 5 S. 1 BVG)				
Stufe	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
I	71,- €	71,- €	72,- €	74,- €	75 €
II	147,- €	148,- €	150,- €	154,- €	156 €
III	221,- €	222,- €	224,- €	229,- €	231 €
IV	294,- €	296,- €	299,- €	306,- €	309 €
V	367,- €	369,- €	373,- €	382,- €	386 €
VI	442,- €	444,- €	449,- €	460,- €	465 €

3.	Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2 BVG)				
MdE In %	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
50 / 60	381,- €	383,- €	387,- €	396,- €	400 €
70 / 80	461,- €	463,- €	468,- €	479,- €	484 €
90	553,- €	556,- €	562,- €	576,- €	582 €
EU	621,- €	624,- €	631,- €	646,- €	652 €

4.	Ehegattenzuschlag (§ 33a BVG)				
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
68,- €	68,- €	69,- €	71,- €	72 €	

Interne Durchführungsanweisung SGB II – Kreis Kleve

Anlage 1 zu § 11a

5.	Pflegezulage (§ 35 BVG)				
Stufe	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
I	262,- €	263,- €	266,- €	272,- €	275 €
II	448,- €	450,- €	455,- €	466,- €	471 €
III	635,- €	638,- €	645,- €	661,- €	668 €
IV	816,- €	820,- €	829,- €	849,- €	857 €
V	1.060,- €	1.066,- €	1.078,- €	1.104,- €	1.115 €
VI	1.304,- €	1.311,- €	1.325,- €	1.357,- €	1.370 €

6.	Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40 BVG)				
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
372,- €	374,- €	378,- €	387,- €	391 €	

7.	Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2 BVG)				
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
412,- €	414,- €	419,- €	429,- €	433 €	

8a.	Waisengrundrente für Halbweisen (§ 46 BVG)				
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
105,- €	106,- €	107,- €	110,- €	111 €	

8b.	Waisengrundrente für Vollweisen (§ 46 BVG)				
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
196,- €	197,- €	199,- €	204,- €	206 €	

9a.	Waisen-Ausgleichsrente für Halbweisen (§ 47 BVG)				
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
184,- €	185,- €	187,- €	192,- €	194 €	

9b.	Waisen-Ausgleichsrente für Vollweisen (§ 47 BVG)				
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	
256,- €	257,- €	260,- €	266,- €	269 €	

Interne Durchführungsanweisung SGB II – Kreis Kleve

Anlage 1 zu § 11a

10a.	Elternrente für Elternpaare (§ 51 BVG)				
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
	504,- €	507,- €	513,- €	525,- €	530 €

10b.	Elternrente für Elternteile (§ 51 BVG)				
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
	351,- €	353,- €	357,- €	366,- €	370 €

11a.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2 BVG)				
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
	92,- €	93,- €	94,- €	96,- €	97 €

11b.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2 BVG)				
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
	68,- €	68,- €	69,- €	71,- €	72 €

12a.	Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3 BVG)				
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
	285,- €	287,- €	290,- €	297,- €	300 €

12b.	Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3 BVG)				
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011
	207,- €	208,- €	210,- €	215,- €	217 €